

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb:

Rial
Leichtmetallfelgen GmbH
6701 Fußgönheim

Fabrikmarke:

Rial

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp:

A7516535

Radgröße nach Norm:

7 1/2 J x 16 H2

Einpresstiefe:

30 mm

Zul. Radlast:

500 kg

I.2 Radanschluss

Befestigungsart:

mit 5 Kegelbundmuttern
Gewinde M 12x1,5, die
mitgeliefert werden.

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. Radmuttern:

100 Nm

Lochkreisdurchmesser:

112 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser:

63,3 + 0,2 mm

Zentrierart:

Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: Rial
Rad-Nr. bzw. Radtyp: A7516535
Radgröße: 7 1/2Jx16H2
Einpresstiefe: Et 30
Lochkreisdurchmesser: LK 112

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Herkunftsmerkmal: Made in W.-Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr z.B.
September 1987 in Form von:

87:.....

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Ford-Werke AG, Köln

Fz-Typ	Ausf.	Handelsbez.	ABE-Nr.	zul. Reifengr.	Auf1. u. Hinw.
GAE	!alle	!Scorpio	!D 691	!vorn u. hinten	!1-10, 12
		!wahlweise		!205/55R16	
		!Granada			
	!A231		!D691/1	!vorn:	
	!B233, B243			!205/55R16 und	
	!C233, C234			!hinten:	
	!C243, C244			!225/50R16(11)	
	!D237				
	!E235, E236				
	!E245, E246				
	!G236, G237				
	!G246, G247				
	!J235, J245				
	!K238, K248				
	!L232, M234				
	!N237, N239				

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmuttern verwendet werden.
5. Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Metallschraubventile 40 MS DIN 7779 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Metallschraubventile 40G DIN 7771 zulässig
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
7. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind nur die Originalmuttern zu verwenden.
8. Zum Auswuchten sind auf der Radinnen- und außenseite nur Klebegewichte zu verwenden.
9. Eine ausreichende Freigängigkeit ist in den hinteren Radhäusern herzustellen (Radhaus im hinteren Bereich
a) innen zur Fahrzeugmitte hin aufweiten
b) äußere Kante im Bereich der Stoßstange umbördeln).
10. Eine ausreichende Freigängigkeit zur Benzinleitung im linken vorderen Radhaus ist herzustellen (Benzinleitung verlegen oder kröpfen).
11. Bereifung 225/50R16 hinten nur möglich mit Zakspeed-Tieferlegungssatz (Prüfbericht des TÜV Rheinland Nr. 5-PB-001/86 vom 2.1.86 ist vorzulegen).
12. Die zulässige Hinterachslast ist auf 1000 kg zu begrenzen.

I.5. Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 30 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 16 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Bayern e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Handlingsprüfungen wurden im leeren und beladenem Zustand durchgeführt.
- Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.
- Freigängigkeitsprüfung:
Eine ausreichende Freigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

- Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge
- mit Ausnahme der in den o.g. ABE'sen (Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen, - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1-4 und ist nur als Einheit gültig.

qshafen, den 18. März 1988



Ing. Geib
anerkannter Sachverständiger

96